



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2012

P120435

Ratschlag betreffend Vorderer Jakobsberg: Aufhebung der Speziellen Bauvorschriften Nr. 149 und Neufestsetzung Bebauungsplan

P095263

Motion Jörg Vitelli und Christophe Haller betreffend Revision der speziellen Bauvorschriften auf dem vorderen Jakobsberg

- ://: 1. Der vorgelegte Ratschlagsentwurf wird zur Ausfertigung und Weiterleitung an den Grossen Rat genehmigt.

Begründung

Mit diesem Ratschlag wird die Aufhebung der Speziellen Bauvorschriften Nr. 149 vom 17. April 1996 und die Neufestsetzung eines Bebauungsplans im Geviert des Vorderen Jakobsbergs beantragt, gemeinsam mit entsprechenden Anpassungen von Zonierung und Wohnanteilsplan. Die Planung setzt dabei die Zielsetzungen um, mit denen der Grosse Rat durch die Überweisung der Motion Vitelli/ Haller (09.5263.01) an die Regierung gelangte. Mit der Motion wird dabei eine Revision/ Abschaffung der Speziellen Bauvorschriften gefordert. Zur Umsetzung der Planung im Sinne der Motion empfiehlt der Regierungsrat mit diesem Ratschlag, die Abweisung der beiden eingegangenen Einsprachen, die sich beide auf Denkmalaspekte beziehen.

Der im Bereich des vorderen Jakobsbergs geltende Bebauungsplan von 1996 soll aufgehoben und durch flexiblere Vorschriften ersetzt werden. Die gültige Planung hat sich als zu detailliert und restriktiv erwiesen, um den heutigen Anforderungen – wie nach Solaranlagen und Veloabstellplätzen – zu entsprechen. Der neue Bebauungsplan sieht die Möglichkeit einer Weiterentwicklung des Siedlungsbildes bei angemessener Respektierung des wertvollen Siedlungscharakters vor.

Gegen die Planung wurden zwei Einsprachen vorgebracht, die beide auf eine Höherschätzung der denkmalpflegerischen Belange zielen. Zur Erfüllung der Motion empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat

die Abweisung der Einsprachen. Dabei macht er ihn zugleich auf ein weitergehendes Abwägungserfordernis aufmerksam, da eine vollumfängliche Abwägung aller Belange weder in der gesetzten Frist möglich war, noch im Rahmen des Auftrages des Grossen Rates – der auf Revision im Sinne einer Abschaffung der speziellen Bauvorschriften zielt.

